



# FileMaker

## FILEMAKER BEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-WARTUNG

Diese Bedingungen ergänzen den bestehenden Volumenlizenzvertrag zwischen dem auf der Software-Download-Seite bezeichneten Lizenznehmer und FileMaker International („FMI“) für die auf der Software-Download-Seite bezeichneten Softwareprogramme ("Basissoftware"). Für den Fall eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und diesen Bedingungen gehen diese Bedingungen vor, soweit die Basissoftware betroffen ist. Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten auch für die Basissoftware. BITTE LESEN SIE DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN UND EVENTUELL VON FMI BEIGEFÜGTE SONDERBESTIMMUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE BASISSOFTWARE BENUTZEN ODER VERVIELFÄLTIGEN. DURCH DIE BENUTZUNG ODER VERVIELFÄLTIGUNG DER BASISSOFTWARE ERKENNEN SIE DIE GELTUNG DER FOLGENDEN BEDINGUNGEN UND EVENTUELL VON FMI BEIGEFÜGTER SONDERBESTIMMUNGEN AN, DIE DANN DEN VERTRAG FÜR DIE BASISSOFTWARE MODIFIZIEREN.

Nachstehend in Bezug auf die Basissoftware vereinbarte Rechte stehen dem Lizenznehmer nur zu, soweit jeweils alle Lizenz- und Wartungsgebühren für die Basissoftware entrichtet sind:

1. Definitionen:

- (a) "Erweiterungssoftware" umfasst Upgrades und Updates.
- (b) "Upgrade" (Erweiterung) bezeichnet eine Verbesserung eines existierenden Produktes durch zusätzliche Funktionalitäten oder verbesserte Leistung. Upgrades sind durch eine Änderung der Ziffer unmittelbar links oder rechts vom Dezimalpunkt in der Produkt-Versionsnummer gekennzeichnet (z.B. ein Upgrade von FileMaker Pro 7.0 auf 8.0 oder von Version 5.0 auf 5.5).
- (c) "Update" (Aktualisierung) bezeichnet die Beseitigung oder Umgehung von Programmfehlern sowie Kompatibilitätsanpassungen zur Erhaltung der spezifikationsgemäßen Funktionalität oder zur Interoperabilität mit bestimmten Standards. Updates sind durch eine Änderung der Ziffer rechts vom "v" in der Produkt-Versionsnummer gekennzeichnet (z.B. FileMaker Pro 8.0v2). Updates werden in der Regel ausschließlich durch elektronischen Download zur Verfügung gestellt.

2. Die nach dem Vertrag bestehende Softwarelizenz des Lizenznehmers, einschließlich aller Gewährleistungen oder Gewährleistungsbeschränkungen, Bedingungen, Ausschlüsse und Haftungsbegrenzungen wird auf die Erweiterungssoftware erweitert, die zwischen den auf dem Deckblatt des Vertrages genannten Anfangs- und Ablaufdaten auf der Software-Download-Seite. FMI liefert dem Lizenznehmer eine Masterkopie der Erweiterungssoft-

ware, die während dieser Zeit auf den Markt kommt, oder macht ihm diese auf andere Weise zugänglich. Der Lizenznehmer darf jedes solche auf den Markt kommende Erweiterungssoftware-Produkt ausschließlich als Ersatz für die vorangegangene Version derselben Basissoftware nutzen (also darf der Lizenznehmer die Erweiterungssoftware nicht zusätzlich zu der Kopie der Basissoftware nutzen, die diese ersetzt). Der Lizenznehmer ist nur zur Nutzung einer begrenzten Anzahl von Kopien der Erweiterungssoftware berechtigt, nämlich nur der Anzahl von Kopien, die im Rahmen des Vertrages und dieser Bedingungen registriert und bezahlt wurde.

3. Der Lizenznehmer garantiert in Bezug auf jedes in dem Vertrag bezeichnete Basissoftware-Produkt, dass er Lizenzen für mindestens diejenige Anzahl an Kopien der Basissoftware in der gegenwärtig aktuellen Version, erworben hat, die der Anzahl an Kopien entspricht, die nach Maßgabe dieser Bedingungen Gegenstand der Wartung sind.

4. Diese Bedingungen verleihen dem Lizenznehmer nicht das Recht, Programme, die unter anderem Namen als die Basissoftware oder für andere Plattformen als die Basissoftware vertrieben werden oder spezielle Versionen der Basissoftware, die für individuelle Kunden oder Marktsegmente entwickelt werden, zu erhalten, auch wenn diese ähnliche Merkmale aufweisen oder ähnliche Funktionen wie die Basissoftware erfüllen. Die von Zeit zu Zeit im Einzelhandel oder auf anderem Wege als Sonderangebote angebotenen Produkte abgeänderter Konfiguration werden im Rahmen dieser Bedingungen nicht zur Verfügung gestellt. Dies in Ausnahmefällen zu tun, liegt im alleinigen Ermessen von FMI.

5. FMI ist weder durch diese Bedingungen noch durch den Vertrag verpflichtet, den Lizenznehmer bei der Nutzung der Erweiterungssoftware technisch zu unterstützen. Der Lizenznehmer kann während der Laufzeit dieses Vertrages die von FMI jeweils angebotenen entgeltlichen Unterstützungsleistungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn dieses gesondert vereinbart und vergütet wird.

6. ERWEITERUNGSSOFTWARE WIRD VON FMI UND IHREN LIZENZGEBERN AUSSCHLIESSLICH NACH EIGENEN ERMESSEN ENTWICKELT UND AUF DEN MARKT GEBRACHT. FMI UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, WÄHREND DER LAUFZEIT DIESES VERTRAGES ERWEITERUNGSSOFTWARE ZU ENTWICKELN ODER AUF DEN MARKT ZU BRINGEN. FMI UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN WEITERHIN KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE ERWEITERUNGSSOFTWARE DEM LIZENZNEHMER INNERHALB EINER BESTIMMTEN ZEIT NACH DER MARKTEINFÜHRUNG SOLCHER ERWEITERUNGSSOFTWARE GELIEFERT ODER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD.

FMT DE 020110